Allgemeine Mietbedingungen für die vom Sportamt der Stadt Freiburg verwalteten Infrastrukturen

Fassung vom 07.2026

Anwendungs-bereiche

Art. 1 [1] Die vorliegenden allgemeinen Mietbedingungen gelten für jeden Mietvertrag zwischen dem/der Mieter/in (nachfolgend: der Mieter) und der Stadt Freiburg hinsichtlich der von ihrem Sportamt verwalteten Infrastrukturen gemäss der Liste im Anhang (nachfolgend: die Infrastrukturen), deren integraler Bestandteil sie sind.

[2] Vorbehalten bleiben die im Anhang aufgeführten besonderen Mietbedingungen, die für jede Infrastruktur gelten (nachfolgend: Besondere Mietbedingungen).

Zweck

Art. 2 [1] Die vorliegenden allgemeinen Mietbedingungen haben zum Zweck, die Bedingungen für die Vermietung von Infrastrukturen durch die Stadt Freiburg an den Mieter festzulegen.

Kompetenz

Art. 3 [1] Die Stadt Freiburg wird hinsichtlich der Verwaltung der betreffenden Infrastrukturen sowie deren Vermietung durch das Sportamt vertreten.

Mieter

Art. 4 [1] Der Mieter der betreffenden Infrastrukturen kann eine juristische oder natürliche Person im Alter von mindestens 18 Jahren sein.

[2] Das Mietgesuch muss vom Mieter oder seinem ordnungsgemäss ermächtigten Vertreter ausgefüllt werden.

[3] Der Mieter muss sein Mietgesuch vollständig und wahrheitsgemäss ausfüllen. Er darf insbesondere nicht als Namensgeber fungieren oder die Infrastruktur an Dritte untervermieten.

[4] Der Mieter muss das Sportamt unverzüglich über jede spätere Änderung der mitgeteilten Informationen informieren, insbesondere bei einem Adress- oder Vertreterwechsel sowie bei organisatorischen Änderungen innerhalb des Vorstands.

[5] Der Mieter muss dem Sportamt den Namen und die Mobiltelefonnummer der Bezugsperson mitteilen, die während der Vermietung vor Ort verantwortlich ist.

[6] Das Sportamt ist berechtigt, alle nützlichen Informationen, insbesondere über den Mieter und/oder die geplante Aktivität, einzufordern. Es kann verlangen, dass der Mieter ihm eine Adresse in der Schweiz mitteilt.

Allgemeine Mietgrundsätze

Art. 5 [1] Ausserhalb der für die Schulen der Stadt Freiburg reservierten Zeiten werden die Infrastrukturen in erster Linie juristischen oder natürlichen Personen zur Verfügung gestellt:

a. deren Sitz oder Wohnsitz sich in Freiburg befindet;

b. die einem kantonalen oder nationalen Verband angeschlossen sind;

c. die ein jährliches Mietgesuch erneuern.

[2] Bei Verfügbarkeit können die Infrastrukturen auch an andere als die in Abs. 1 genannten Mieter vermietet werden.

[3] Eine Verweigerung der Vermietung der Infrastrukturen bedarf keiner Begründung.

[4] Ein Mietvertrag wird nicht abgeschlossen, wenn insbesondere:

a. der Mieter nicht die notwendigen Informationen liefert, die das Sportamt anfordert;

b. der Mieter sein Mietgesuch nach Ablauf der Frist einreicht;

c. das Mietgesuch über einen Vermittler oder eine Agentur gestellt wird, ohne dass der Name des Mieters offengelegt wird;

d. die Grösse oder die Art der Veranstaltung oder des Anlasses im Hinblick auf die Kapazität, Zweckbestimmung oder Verfügbarkeit der Infrastrukturen nicht angemessen ist;

e. der Mieter gegen die vorliegenden allgemeinen Mietbedingungen, die besonderen Mietbedingungen oder das geltende Recht verstösst;

f. der Mieter wiederholt bestätigte Mietverträge storniert;

g. ein triftiger Grund vorliegt.

Behördliche Genehmigungen

Art. 6 [1] Der Mieter verpflichtet sich, die anwendbare eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetzgebung einzuhalten und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die vorherigen behördlichen Genehmigungen zu erhalten, insbesondere jene, die im Allgemeinen Polizeireglement der Stadt Freiburg vom 4. Juli 2023 oder im kantonalen Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten verlangt werden.

[2] Die Stadt Freiburg kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der Mieter nicht die notwendigen Schritte unternommen hat oder die für die Durchführung der betreffenden Aktivität erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erhalten hat.

Gebühren

Art. 7 [1] Die Mietgebühren für die Infrastrukturen und die Gebühren für zusätzliche Leistungen sind in den besonderen Mietbedingungen oder in den vorliegenden allgemeinen Mietbedingungen aufgeführt.

[2] Die Mietgebühr und die Gebühren für zusätzliche Leistungen werden im Mietvertrag festgelegt. Jede zusätzliche Leistung, die nach Abschluss des Mietvertrages erbracht wird, wird zum gleichen Tarif zusätzlich berechnet.

Uhrzeiten

Art. 8 [1] Der Mietvertrag legt fest, welche Zeiträume gemietet werden.

[2] Die besonderen Mietbedingungen legen die Modalitäten bezüglich der Uhrzeiten und Zeiträume der Vermietung fest.

Intervention eines städtischen Dienstes

Art. 9 [1] Der Mieter kann die Intervention der Stadt Freiburg ausschliesslich für die Einrichtung oder das Wegräumen der Sportinfrastrukturen beantragen.

[2] Im Falle einer Intervention im Sinne von Abs. 1 werden die damit verbundenen Kosten dem Mieter zu folgendem Stundensatz auferlegt:

a. CHF 45.- pro Mitarbeiter mit Assistenzfunktion;

b. CHF 73.- pro Mitarbeiter mit Arbeiterfunktion;

c. CHF 85.- pro Mitarbeiter mit Funktion als Facharbeiter mit EFZ ;

d. CHF 93.- pro Mitarbeiter mit der Funktion eines Teamleiters;

e. CHF 105.- pro Mitarbeiter mit der Funktion als Vorarbeiter;

f. CHF 120.- pro Mitarbeiter mit der Funktion eines Bereichsleiter.

Mietgesuch

Art. 10 [1] Das Mietgesuch muss mittels eines Formulars, das auf der Website der Stadt Freiburg verfügbar ist, ordnungsgemäss ausgefüllt mindestens 45 Tage vor dem (ersten) Mietdatum eingereicht werden.

[2] Die Einreichung des Mietgesuchs verleiht kein Recht auf die Miete der Infrastruktur und ist nicht gleichbedeutend mit einer Reservierung der Infrastruktur.

[3] Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen, die in den besonderen Mietbedingungen festgelegt sind.

[4] Der Mieter nimmt spätestens 15 Tage vor dem (ersten) Miettermin Kontakt mit dem Infrastrukturverantwortlichen auf, um die Zugänge zu erhalten und die Nutzungsbedingungen festzulegen.

Bestätigung / Ablehnung der Miete

Art. 11 [1] Sobald das Mietgesuch vom Sportamt angenommen wurde, wird dem Mieter ein Mietvertrag zusammen mit den vorliegenden allgemeinen Mietbedingungen und den geltenden besonderen Mietbedingungen übermittelt.

[2] Die Überweisung einer Anzahlung kann in den besonderen Mietbedingungen verlangt werden. Die Rechnung für die Anzahlung wird gegebenenfalls dem übermittelten Mietvertrag beigefügt.

[3] Der Mietvertrag muss ordnungsgemäss unterzeichnet an das Sportamt zurückgeschickt werden.

[4] Die Miete wird bestätigt, wenn das Sportamt den Mietvertrag erhalten hat und eine eventuelle Anzahlung geleistet wurde.

[5] Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen, die in den besonderen Mietbedingungen festgelegt sind.

Einschränkung, Aussetzung oder Stornierung der Miete durch das Sportamt

Art. 12 [1] Das Sportamt behält sich das Recht vor, jede Vermietung jederzeit ohne Entschädigung und ohne Rückerstattung der bereits geleisteten Anzahlung einzuschränken, auszusetzen oder zu stornieren, wenn:

a. Die vorliegenden allgemeinen Mietbedingungen, die besonderen Mietbedingungen oder die geltenden Gesetze nicht eingehalten werden;

b. Das Risiko einer Verletzung der öffentlichen Ordnung vorliegt;

c. Information, die vom Mieter übermittelt wurde, verheimlicht oder verfälscht wurde.

[2] Das Sportamt behält sich das Recht vor, jede Vermietung ohne Entschädigung einzuschränken, auszusetzen oder zu stornieren, wenn berechtigte Gründe oder höhere Gewalt vorliegen (insbesondere: Schulbedarf, Arbeiten, Reparaturen, offizielle Veranstaltungen usw.). In einem solchen Fall benachrichtigt das Sportamt den Mieter so schnell wie möglich und bemüht sich, ohne Gewähr und im Rahmen seiner Möglichkeiten, ihm eine Alternativlösung vorzuschlagen. Die vom Mieter bereits geleistete Anzahlung wird ihm zurückerstattet, wenn keine Alternativlösung existiert oder angemessen akzeptabel ist. Bei einer Jahresmiete wird die bereits geleistete Anzahlung nicht zurückerstattet.

Stornierung der Miete durch den Mieter

Art. 13 [1] Jede Stornierung durch den Mieter muss dem Sportamt schriftlich mitgeteilt werden. Der Mieter benachrichtigt auch den Verantwortliche der betreffenden Infrastruktur. Es obliegt gegebenenfalls dem Mieter, den Nachweis zu erbringen, dass die Stornierung beim Sportamt auch wirklich eingegangen ist.

[2] Die Stornierungsfristen werden in den besonderen Mietbedingungen geregelt.

[3] Bei einer Stornierung innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen werden keine Gebühren erhoben und die bereits geleistete Anzahlung wird zurückerstattet.

[4] Nach Ablauf der Stornierungsfrist erfolgt keine Rückerstattung, und der vollständige Mietbetrag ist ohne Abzüge oder Rabatte zu zahlen.

[5] Bei einer Jahresmiete wird die bereits geleistete Anzahlung nicht zurückerstattet.

Endgültige Abrechnung

Art. 14 [1] Das Sportamt stellt nach der Vermietung eine Schlussrechnung über den Restbetrag einschliesslich der zusätzlichen Kosten aus.

[2] Jede Rechnung muss innert 30 Tagen nach Erhalt beglichen werden.

Verantwortlichkeit

Art. 15 [1] Zusätzlich zum Mieter haftet der Unterzeichner, der das Mietgesuch im Namen einer juristischen oder natürlichen Person eingereicht hat, gesamtschuldnerisch für die Einhaltung aller für den Mietvertrag geltenden Bedingungen, für die Zahlung aller mit dem Mietvertrag zusammenhängenden Rechnungen und für alle während des Mietverhältnisses begangenen Schäden.

[2] Der Mieter oder ein ordnungsgemäss bevollmächtigter Vertreter muss während der gesamten Mietzeit zwingend anwesend sein. Er kommt als Erster an und verlässt die Räumlichkeiten als Letzter.

[3] Die Stadt Freiburg lehnt in den gemieteten Infrastrukturen jede Haftung ab für Unfälle, Diebstähle, Schäden an Gegenständen und Material im Besitz des Mieters, von Dritten, der Stadt Freiburg oder ihres Personals.

[4] Der Mieter haftet für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden an den Infrastrukturen, am Material und dem darin befindlichen Mobiliar; er haftet auch für unverhältnismässige Belästigungen und für die Handlungen seiner Mitglieder sowie der von ihm beauftragten Dienstleister.

[5] Das Sportamt ist berechtigt, dem Mieter alle zusätzlichen Reparatur-, Ersatz- oder Reinigungskosten in Rechnung zu stellen, die im Zusammenhang mit der Vermietung der Infrastrukturen entstanden sind.

[6] Der Mieter ist verpflichtet, die vorliegenden allgemeinen Mietbedingungen, die besonderen Mietbedingungen und alle geltenden Vorschriften einzuhalten. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen sowie unangemessenes Verhalten von Teilnehmern oder Zuschauern können, zusätzlich zu den vorhergehenden Absätzen, insbesondere das Verbot des Zugangs zu den Infrastrukturen, den sofortigen Abbruch der laufenden Veranstaltung, die Ausweisung des Mieters, den Entzug der Mieterlaubnis oder das Verbot, ein neues Mietgesuch für eine feste oder unbestimmte Dauer zu stellen, zur Folge haben.

Versicherung

Art. 16 [1] Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Versicherungen abzuschliessen, die für die Nutzung der gemieteten Infrastrukturen erforderlich sind, insbesondere eine Haftpflichtversicherung. Auf Anfrage sind diese Versicherungsnachweise dem Sportamt vorzulegen.

Sicherheit und Verkehr

Art. 17 [1] Der Mieter ergreift selbst und auf eigene Kosten Sicherheitsmassnahmen innerhalb und ausserhalb der Einrichtungen und stellt sicher, dass die Verkehrsregeln eingehalten werden.

[2] Der Mieter stellt sicher, dass die Teilnehmer ihre Fahrzeuge nicht illegal auf dem Gelände der Infrastrukturen oder in deren Umgebung abstellen.

[3] Je nach Grösse der Veranstaltung kann ein Sicherheits- und Verkehrskonzept verlangt werden welches von den zuständigen Behörden bestätigt wird.

[4] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, die in den besonderen Mietbedingungen vorgesehen sind.

Verkauf von Getränken oder Essen

Art. 18 [1] Der Mieter, der Getränke oder Esswaren verkaufen will, muss das Verfahren einhalten und die Genehmigungen einholen, die nach der geltenden Gesetzgebung erforderlich sind.

[2] Das Gesuch muss mittels des Formulars auf der Website der Stadt Freiburg eingereicht werden.

Zustand der Räumlichkeiten

Art. 19 [1] Die Räumlichkeiten und ihre Umgebung sowie die Materialien werden nach der Nutzung in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie übergeben wurden. Die in den Räumlichkeiten vorhandenen Materialien werden an den richtigen Ort zurückgebracht.

[2] Der Mieter muss das Sportamt und den Infrastrukturverantwortlichen unverzüglich informieren, sobald er Schäden und/oder technische Störungen feststellt.

[3] Der Mieter sorgt dafür, dass die Räumlichkeiten geschlossen sind (Tür, Fenster, Licht...).

[4] Der Mieter verpflichtet sich, die Räumlichkeiten sauber zurückzugeben, den Abfall zu entsorgen und das mitgebrachte Material zurückzunehmen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung behält sich das Sportamt das Recht vor, ein Unternehmen seiner Wahl mit der Reinigung zu beauftragen und die entsprechenden Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.

[5] Anvertraute Schlüssel und/oder Passepartouts müssen fristgerecht und gemäss den Modalitäten zurückgegeben werden, wie sie von dem Infrastrukturverantwortlichen und/oder dem Sportamt festgelegt wurden.

[6] Bei nicht fristgerechter Rückgabe oder beim Verlust von Schlüsseln und/oder Passepartouts behält sich das Sportamt das Recht vor, vom Mieter die Rückerstattung der Kosten zu verlangen, die durch die Nichtrückgabe oder den Verlust entstanden sind.

Abfallmanagement und Mehrweg-geschirr

Art. 20 [1] Der Mieter hält alle von der Stadt Freiburg festgelegten Anforderungen an die Abfallentsorgung ein.

[2] Nach Abschluss der Veranstaltung oder des Anlasses ist der Mieter für die Entsorgung des Abfalls und des zusätzlich mitgebrachten Materials verantwortlich.

Lautstärke

Art. 21 [1] Der Mieter hält die Anforderungen ein, die von der geltenden Gesetzgebung bezüglich des zulässigen Geräuschpegels auferlegt werden.

Verbote

Art. 22 [1] Es ist unter anderem verboten:

a. in den Gebäuden zu rauchen und/oder zu dampfen;

b. ohne Zustimmung des Sportamts eine Sicherheitsanlage oder -ausrüstung zu verändern oder ausser Betrieb zu setzen (Brandmeldeanlage, Sicherheitsbeschallung, Sicherheitsbeleuchtung, Brandschutztüren usw.);

c. Notausgänge zu blockieren und Brandschutzeinrichtungen zu verbergen oder durch Material oder Mobiliar zu behindern;

d. Tiere in die Gebäude hineinzulassen.

[2] Die besonderen Mietbedingungen können weitere Verbote auferlegen.

Unvorhergesehene Fälle

Art. 23 [1] Das Sportamt bleibt allein zuständig für Detailfragen und für Fälle, die in diesen Bedingungen und in den besonderen Mietbedingungen nicht vorgesehen sind.

Geltendes Recht und Gerichtsstand

Art. 24 [1] Die vorliegenden allgemeinen Mietbedingungen unterliegen dem Schweizer Recht

[2] Der Gerichtsstand ist Freiburg.

Anhänge:

- Besondere Mietbedingungen für die Eishallen
- Besondere Mietbedingungen für den Gemeindesaal St. Leonhard
- Besondere Mietbedingungen für den Konferenzraum des Sportamts
- Besondere Mietbedingungen für die Mehrsporthalle St. Leonhard
- Besondere Mietbedingungen für die Sporthallen
- Besondere Mietbedingungen für Rasenplätze
- Besondere Mietbedingungen für den Kunstrasenplatz
- Besondere Mietbedingungen für das Beach-Volleyball-Feld
- Besondere Mietbedingungen für Schwimmbäder
- Besondere Mietbedingungen für die Cafeteria des Levant-Schwimmbades

Service des sports | Sportamt

Besondere Mietbedingungen für die Eishallen

Fassung vom 07.2026

Anwendungs-bereiche

Art. 1 [1] Die vorliegenden besonderen Mietbedingungen (nachfolgend: die besonderen Bedingungen) gelten für jeden zwischen dem/der Mieter/in (nachfolgend: der Mieter) und der Stadt Freiburg abgeschlossenen Mietvertrag über die Eishallen.

[2] Die vorliegenden besonderen Bedingungen präzisieren und ergänzen die Bestimmungen, die in den allgemeinen Mietbedingungen für die vom Sportamt der Stadt Freiburg verwalteten Infrastrukturen vorgesehen sind (nachfolgend: die allgemeinen Bedingungen).

[3] In den Fällen, in denen sie von den allgemeinen Bedingungen abweichen, gelten die besonderen Bedingungen.

Zweck

Art. 2 [1] Die vorliegenden besonderen Bedingungen haben zum Zweck, die Bedingungen für die Vermietung der Eishallen durch die Stadt Freiburg an den Mieter festzulegen.

Gebühren

Art. 3 [1] Die Mietgebühr für die Eishallen, inklusive Nebenkosten, werden wie folgt festgelegt:

a. CHF 300.- pro Stunde auf dem Eis;

b. CHF 200.- pro Stunde auf dem Eis bei Teilnehmenden unter 20 Jahren. Dieser Betrag umfasst ausschliesslich das Entgelt für die Hauswartungskosten (gemäss dem kantonalen Sportreglement vom 20.12.2011).

Anzahlung

Art. 4 [1] Eine Anzahlung in der Höhe von maximal 2/3 des Gesamtbetrages kann verlangt werden.

Uhrzeiten

Art. 5 [1] Der Mieter hält sich an die im Mietvertrag festgelegten Zeiträume.

[2] Die Eisflächen können von 7.00 Uhr bis 23.00 Uhr gemietet werden.

Änderungen an der Miete

Art. 6 [1] Die im Mietvertrag enthaltene Zuweisung der Eisfläche und/oder der Umkleideräume kann im Falle der Nichtverfügbarkeit oder nach Massgabe der Bedürfnisse der Stadt Freiburg geändert werden.

[2] Vorbehalten bleibt Art. 13 der Allgemeinen Mietbedingungen.

Vorbereitung der Eisfläche

Art. 7 [1] Das Sportamt ist für die Vorbereitung der Eisfläche zuständig, indem es vor und nach jedem Training oder Spiel die Eisbearbeitungsmaschine benutzt.

Zustand der Räume

Art. 8 [1] Nach jeder Nutzung werden die Räume wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt, das Licht wird ausgeschaltet, und die Wasserhähne in den Duschen sowie die Türen werden geschlossen.

Umkleideräume

Art. 9 [1] Der Schlüssel der Umkleideräume wird dem Mieter gegen eine Kaution von CHF 50.- übergeben, die ihm bei Rückgabe des Schlüssels zurückerstattet wird.

[2] Die Umkleideräume werden spätestens 30 Minuten nach Beendigung des Trainings und 60 Minuten nach Spielende geräumt.

Stornierung der Miete durch den Mieter

Art. 10 [1] Jede Stornierung durch den Mieter muss dem Sportamt mindestens 48 Stunden im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Der Mieter benachrichtigt ebenfalls den Verantwortliche der betreffenden Infrastruktur.

[2] Vorbehalten bleibt Art. 13 der Allgemeinen Mietbedingungen.

Verbote

Art. 11 [1] Es ist verboten:

a. Pucks zu verwenden, die nicht den Vorschriften entsprechen oder die das Glas des Geländers beschädigen könnten;

b. Transparente oder andere Schilder ohne vorgängige Genehmigung des Sportamts aufzuhängen;

c. die Eisfläche zu betreten, wenn die Eisbearbeitungsmaschine in Betrieb ist, ausser für die Person, welche die Tore zu versetzen hat;

d. zu rauchen, zu dampfen, Alkohol zu konsumieren, zu spucken sowie Speisen und/oder Getränke in den Umkleideräumen zurückzulassen.

Service des sports | Sportamt

Besondere Mietbedingungen für den Gemeindesaal St. Leonhard

Fassung vom 01.01.2027

Anwendungs-bereiche

Art. 1 [1] Die vorliegenden besonderen Mietbedingungen (nachfolgend: die besonderen Bedingungen) gelten für jeden zwischen dem/der Mieter/in (nachfolgend: der Mieter) und der Stadt Freiburg abgeschlossenen Mietvertrag über den Gemeindesaal St. Leonhard (nachfolgend : der Saal).

[2] Die vorliegenden besonderen Bedingungen präzisieren und ergänzen die Bestimmungen, die in den allgemeinen Mietbedingungen für die vom Sportamt der Stadt Freiburg verwalteten Infrastrukturen vorgesehen sind (nachfolgend: die allgemeinen Bedingungen).

[3] In den Fällen, in denen sie von den allgemeinen Bedingungen abweichen, gelten die besonderen Bedingungen.

Zweck

Art. 2 [1] Die vorliegenden besonderen Bedingungen haben zum Zweck, die Bedingungen für die Vermietung des Saals durch die Stadt Freiburg an den Mieter festzulegen.

Gebühren

Art. 3 [1] Die Mietgebühr beträgt CHF 120.- pro Stunde

[2] Juristische Personen mit Sitz in der Stadt Freiburg oder natürliche Personen, die in Freiburg wohnhaft sind, können von einem Rabatt auf die oben erwähnte Mietgebühr profitieren.

Anzahlung

Art. 4 [1] Eine Anzahlung in der Höhe von maximal des Gesamtbetrages kann verlangt werden.

Mietgesuch

Art. 5 [1] Das Mietgesuch muss mittels eines Formulars, das auf der Website der Stadt Freiburg verfügbar ist, ordnungsgemäss ausgefüllt mindestens 45 Tage vor dem (ersten) Mietdatum eingereicht werden.

[2] Eine Vorreservierung ist nicht möglich.

[3] Der Mietvertrag kann nicht mehr als 9 Monate vor dem (ersten) Mietdatum ausgestellt werden.

[4] Der Mietvertrag muss ordnungsgemäss unterzeichnet an das Sportamt zurückgeschickt werden, und die Anzahlung muss mindestens 90 Tage vor dem (ersten) Mietdatum überwiesen werden. Andernfalls, wird die Reservation storniert und grundsätzlich werden in diesem Fall Gebühren in Rechnung gestellt.

[5] Mindestens 15 Tage vor dem (ersten) Mietdatum setzt sich der Mieter mit dem Sportamt oder dem Saalverantwortlichen in Verbindung, um eine Koordinationssitzung und eine Ortsbesichtigung zu vereinbaren.

Stornierung der Miete durch den Mieter

Art. 6 [1] Eine Stornierung durch den Mieter hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens 90 Tage vor dem (ersten) Miettag beim Sportamt eingehen. Zudem ist der Saalverantwortliche entsprechend zu benachrichtigen.

[2] Erfolgt die Stornierung nach Ablauf der Frist, sind 50 % des vereinbarten Mietpreises fällig.

[3] Vorbehalten bleibt Art. 13 der Allgemeinen Mietbedingungen.

Uhrzeiten und Mietdauer

Art. 7 [1] Der Mieter hält sich an die im Mietvertrag festgelegten Zeiträume.

[2] Der Saal kann in der Regel ab 8.00 Uhr gemietet werden.

[3] Der Saal wird in der Regel für mindestens 5 Stunden vermietet.

[4] Ausnahmen von den oben genannten Bedingungen können in begründeten Fällen gewährt werden.

Raumkapazität

Art. 8 [1] Die maximale Kapazität des Saals beträgt 1'200 Personen.

[2] Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die maximale Kapazität des Saals eingehalten wird.

Zugelassene Veranstaltungen und Anlässe

Art. 9 [1] Zugelassen sind alle Anlässe und Veranstaltungen mit Vereins-, Sport-, institutionellem, kulturellem oder privatem Charakter.

Leistungen

Art. 10 [1] Die Miete des Saals umfasst die folgenden Leistungen:

a. die Bereitstellung des Saals und der hintere Zone;

b. Wasser, Strom und Heizung;

c. das Mobiliar;

d. Multimedia.

[2] Die folgenden Leistungen sind nicht in der Saalmiete enthalten:

a. die Einrichtung des Saals (Auf-/Abbau);

b. der Traiteur-Service, die Lieferung von Getränken, die Tischwäsche oder der Service;

c. die Abfallentsorgung gemäss dem Konzept der Stadt Freiburg;

d. die Reinigung.

Einrichtung, Aufräumarbeiten und Reinigung

Art. 11 [1] Das Einrichten und das Aufräumen des Saals (einschliesslich der Entsorgung der Abfälle) ist Sache des Mieters und muss innerhalb der vorgesehenen Mietzeit erfolgen.

[2] Grundsätzlich ist der Mieter für die Reinigung verantwortlich. Diese muss vor Ablauf der Mietdauer vollständig abgeschlossen sein.

[3] Bei Reservationen für 300 oder mehr Personen, die den Konsum von Getränken oder Speisen sowie die Benutzung von Tischen und Stühlen umfassen, oder wenn besondere Umstände dies erfordern, wird die gründliche Reinigung durch die Stadt Freiburg durch ein spezialisiertes Unternehmen ausgeführt. Die hierfür anfallenden Kosten werden dem Mieter in Form einer Pauschale in Rechnung gestellt. Die Pauschale richtet sich nach den effektiven Reinigungskosten und beträgt höchstens CHF 1'000.– (exkl. MWST). Die Höhe der anwendbaren Pauschale wird vom Sportamt im Mietvertrag festgelegt.

Die gründliche Reinigung erfolgt nach der Rückgabe der Räumlichkeiten und wird nicht an die Mietdauer angerechnet. Der Mieter bleibt jedoch verpflichtet, sämtliche Abfälle zu entsorgen und das gesamte von ihm eingebrachte Material vor Ablauf der Mietdauer zu entfernen.

Bestandesaufnahme

Art. 12 [1] Eine Bestandsaufnahme wird vor und nach jeder Vermietung innerhalb der Mietdauer durchgeführt. Es wird ein Protokoll erstellt, das vom Mieter und einem Vertreter der Stadt Freiburg unterzeichnet wird.

[2] Erfolgt die Rückgabe des Raumes in der Zeit zwischen 21:00 und 08:00 Uhr, wird zur Deckung der Sicherheitsdienstkosten ein pauschaler Zuschlag von CHF 250.– (exkl. MWST) verrechnet.

Nutzung der Räume

Art. 13 [1] Werden Speisen oder Getränke konsumiert, deckt der Mieter die Tische ab.

[2] Mobiliar oder Material darf unter keinen Umständen aus dem Gebäude entfernt werden.

[3] Die Verwendung und Lagerung von Flüssiggas ist im Gebäude verboten.

[4] Grillen ist nur ausserhalb des Gebäudes erlaubt, wenn der Boden und die unmittelbare Umgebung angemessen geschützt sind und die Wärmequelle elektrisch oder gasbetrieben ist. Die Verwendung von Kohle ist verboten.

[5] Das Sportamt stellt einen Plan für das Parkieren in der Umgebung des Saals zur Verfügung. Art. 17 der Allgemeinen Bedingungen und die geltende Gesetzgebung sind anwendbar.

Brandschutz

Art. 14 [1] Der Mieter ist für den Brandschutz während der Mietdauer verantwortlich. Er ist verpflichtet, alle Brandschutzvorschriften zu befolgen.

[2] Das Rauchen im Saal sowie jegliche Art von Rauch zu erstellen ist verboten. Eine Raucherzone muss vom Mieter ausserhalb des Gebäudes zur Verfügung gestellt werden.

[3] Die Notausgänge gemäss dem in den Räumlichkeiten ausgehängten Sicherheitsplan müssen frei und jederzeit zugänglich sein. Dasselbe gilt für die Feuerlöschmittel. Im Falle eines Alarms sind die in den Sicherheitsplänen angegebenen Anweisungen zu befolgen.

[4] Der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen sowie jeglicher Vorrichtungen, die Rauch oder Hitze erzeugen, ist verboten

[5] Die Nutzung der hinteren Zone muss strikt eingehalten werden.

[6] Die verwendete Dekoration muss aus schwer brennbarem Material mit geringer Rauchentwicklung bestehen. Sie ist so anzuordnen, dass:

a. die Sicherheit der Personen nicht gefährdet wird;

b. die Kennzeichnung der Notausgänge gut sichtbar bleibt;

c. die Sicherheitsbeleuchtung nicht verdeckt oder in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt wird;

d. die Ausgänge weder verdeckt noch blockiert sind;

e. die manuellen Brandauslöser, tragbaren Feuerlöscher, Feuerlöschposten, Defibrillatoren sowie die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen nicht verdeckt oder in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden;

f. sie nicht durch die Strahlung von Lampen, Heizgeräten, Motoren und ähnlichen Einrichtungen entzündet werden kann und sich kein gefährlicher Wärmestau bilden kann.

[7] Im Falle eines ausgelösten Feueralarms trägt der Mieter die Kosten für den Einsatz.

Elektrische Anlagen

Art. 15 [1] Für die fixen elektrischen Installationen im Gebäude ist der Eigentümer verantwortlich.

[2] Ohne Zustimmung des Eigentümers und ohne Genehmigung der zuständigen Behörden dürfen vom Mieter keine elektrischen Installationen vorgenommen werden.

[3] Im Falle eines allgemeinen Stromausfalls meldet der Mieter diesen unverzüglich dem Pikettdienst (026 351 75 99). Der Eigentümer beauftragt so schnell wie möglich einen Fachmann.

[4] Für provisorische Installationen und mobile Geräte ist der Mieter verantwortlich. Sie müssen jederzeit den geltenden Sicherheitsnormen entsprechen. Der Mieter lässt sie gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) kontrollieren.

Verspätung bei der Rückgabe der Räumlichkeiten

Art. 16 [1] Wird die vereinbarte Mietdauer überschritten oder ist eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erforderlich, wird jede angebrochene zusätzliche Stunde zum ordentlichen Miettarif verrechnet.

[2] Zusätzlich zum ordentlichen Miettarif gemäss Absatz 1 wird für jede angebrochene Stunde eine Verspätungsgebühr von CHF 200.– erhoben.

[3] Für jede weitere angebrochene Stunde können zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 geschuldeten Beträgen die tatsächlich anfallenden Personalkosten in Rechnung gestellt werden.

[4] Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch eine verspätete Rückgabe des Saals entstehen.

Service des sports | Sportamt

Besondere Mietbedingungen für den Konferenzraum des Sportamtes

Fassung vom 07.2026

Anwendungs-bereiche

Art. 1 [1] Die vorliegenden besonderen Mietbedingungen (nachfolgend : die besonderen Bedingungen) gelten für jeden zwischen dem/der Mieter/in (nachfolgend: der Mieter) und der Stadt Freiburg abgeschlossenen Mietvertrag über den Konferenzraum des Sportamtes (nachfolgend: der Raum).

[2] Die vorliegenden besonderen Bedingungen präzisieren und ergänzen die Bestimmungen, die in den allgemeinen Mietbedingungen für die vom Sportamt der Stadt Freiburg verwalteten Infrastrukturen vorgesehen sind (nachfolgend: die allgemeinen Bedingungen).

[3] In den Fällen, in denen sie von den allgemeinen Bedingungen abweichen, gelten die besonderen Bedingungen.

Zweck

Art. 2 [1] Die vorliegenden besonderen Bedingungen haben zum Zweck, die Bedingungen für die Vermietung des Konferenzraumes des Sportamtes durch die Stadt Freiburg an den Mieter festzulegen.

Gebühren

Art. 3 [1] Die Mietgebühr beträgt CHF 25.- pro Stunde.

[2] Juristische Personen mit Sitz in der Stadt Freiburg oder natürliche Personen mit Wohnsitz in der Stadt Freiburg können von einem Rabatt auf die oben erwähnte Mietgebühr profitieren.

Anzahlung

Art. 4 [1] Eine Anzahlung in der Höhe von maximal 2/3 des Gesamtbetrages kann verlangt werden.

Stornierung der Miete durch den Mieter

Art. 5 [1] Jede Stornierung durch den Mieter muss dem Sportamt mindestens 48 Stunden im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Der Mieter benachrichtigt ebenfalls den Infrastrukturverantwortlicher.

[2] Vorbehalten bleibt Art. 13 der Allgemeinen Mietbedingungen.

Uhrzeiten

Art. 6 [1] Der Mieter hält sich an die im Mietvertrag festgelegten Uhrzeiten.

[2] Der Raum kann in der Regel von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr gemietet werden.

[3] Ausnahmen von den oben genannten Zeiten können in begründeten Fällen gewährt werden.

Raumkapazität

Art. 7 [1] Die maximale Kapazität des Raums beläuft sich auf 100 stehende und 60 sitzende Personen (ohne Tische).

[2] Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die maximale Kapazität des Raums nicht überschritten wird.

Erlaubte Anlässe

Art. 8 [1] Es sind in dem Raum nur Sitzungen, Versammlungen, Vorträge oder Kongresse erlaubt.

Ausstattung

Art. 9 [1] Der Raum wird mit folgender Ausstattung vermietet:

a. 1 Bildschirm (Verbindung über ClickShare);
b. 1 Flipchart auf Rollen mit Papier;
c. 60 Stühle;
d. 1 Tisch (240 x 100 cm) ;
e. 7 Tische (200 x 80 cm) ;
f. 2 Stehtische (Ø 80 cm) ;
g. 4 Hochstühle.

[2] Die Miete umfasst nicht die Tischwdecke, den Traiteur-Service, die Bereitstellung von Getränken und die Bedienung.

Nutzung der Räume

Art. 10 [1] Das Mobiliar und das Material können nicht aus dem Raum oder Lagerort entfernt werden.

[2] Die Küche, die ebenfalls vom Sportamt genutzt wird, ist mit grösster Rücksicht auf die Räumlichkeiten sowie die anderen Nutzer zu verwenden. Sie ist stets in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen, und benutztes Geschirr ist unverzüglich in die Spülmaschine zu räumen.

[3] Der Empfangsbereich des Sportamtes steht dem Mieter nicht zur Verfügung.

[4] Das Sportamt stellt einen Parkplan für die Umgebung des Raums zur Verfügung. Es sind Art. 17 der Allgemeinen Mietbedingungen und die geltenden Gesetze anwendbar.

Einrichtung

Art. 11 [1] Das Einrichten und Aufräumen des Raumes ist Sache des Mieters und muss innerhalb der vorgesehenen Mietzeit erfolgen.

[2] Der Raum muss nach der Nutzung wieder in seinen ursprünglichen Zustand gestellt werden.

Service des sports | Sportamt

Besondere Mietbedingungen für die Mehrsporthalle St. Leonhard

Fassung vom 07.2026

Anwendungs-bereiche

Art. 1 [1] Die vorliegenden besonderen Mietbedingungen (nachfolgend: die besonderen Bedingungen) gelten für jeden zwischen dem/der Mieter/in (nachfolgend: der Mieter) und der Stadt Freiburg abgeschlossenen Mietvertrag über die Mehrsporthalle (nachfolgend: die Halle).

[2] Die vorliegenden besonderen Bedingungen präzisieren und ergänzen die Bestimmungen, die in den allgemeinen Mietbedingungen für die vom Sportamt der Stadt Freiburg verwalteten Infrastrukturen vorgesehen sind (nachfolgend: die allgemeinen Bedingungen).

[3] In den Fällen, in denen sie von den allgemeinen Bedingungen abweichen, gelten die besonderen Bedingungen.

Zweck

Art. 2 [1] Die vorliegenden besonderen Bedingungen haben zum Zweck, die Bedingungen für die Vermietung der Mehrsporthalle durch die Stadt Freiburg an den Mieter festzulegen.

Gebühren

Art. 3 [1] Die Mietgebühren für die Mehrsporthalle, einschliesslich der Nebenkosten, werden wie folgt festgelegt:

a. CHF 60.- pro Stunde und pro Halle;

b. CHF 40.- pro Stunde und pro Halle bei Teilnehmenden unter 20 Jahren. Dieser Betrag umfasst ausschliesslich das Entgelt für die Hauswartungskosten (gemäss dem kantonalen Sportreglement vom 20.12.2011).

[2] Juristische Personen mit Sitz in der Stadt Freiburg können von einem Rabatt auf die oben erwähnte Mietgebühr profitieren.

Anzahlung

Art. 4 [1] Eine Anzahlung in der Höhe von maximal 2/3 des Gesamtbetrages kann verlangt werden.

Stornierung der Miete durch den Mieter

Art. 5 [1] Jede Stornierung durch den Mieter muss dem Sportamt mindestens 48 Stunden im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Der Mieter benachrichtigt ebenfalls den Infrastrukturverantwortlichen.

[2] Vorbehalten bleibt Art. 13 der Allgemeinen Mietbedingungen.

Einrichtung

Art. 6 [1] Das Einrichten und Aufräumen des Raumes ist Sache des Mieters und muss innerhalb der vorgesehenen Mietzeit erfolgen.

Mietperioden

Art. 7 [1] Die Mietperioden werden vertraglich festgelegt.

Nutzung der Räume

Art. 8. [1] Es sind nur Turn- oder Sportschuhe erlaubt, die einzig in der Halle verwendet werden. Sohlen, die Abdrücke hinterlassen, sind verboten.

[2] In der Halle ist das Rauchen und Dampfen verboten. Eine Rauchzone muss vom Mieter ausserhalb des Gebäudes zur Verfügung gestellt werden. Im Falle eines ausgelösten Feueralarms gehen die Kosten für den Einsatz zu Lasten des Mieters.

[3] Nach jeder Nutzung werden die Räume in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt, es werden die Lichter gelöscht und die Wasserhähne der Duschen sowie die Türen geschlossen.

[4] Bei einem Mieterwechsel werden die Standorte vom scheidenden Mieter 5 Minuten vor Ende der vorgesehenen Zeit geräumt, damit der ankommende Mieter sein Material vorbereiten kann.

[5] Die Nutzung der Buvetten-Standorte im ersten Stockwerk bedarf der vorherigen Zustimmung von Fribourg-Olympic und/oder Elfic Fribourg.

[6] Der Fitnessraum ist Eigentum von Fribourg-Olympic. Der Mieter muss sich mit dem Eigentümer in Verbindung setzen, um ihn zu mieten.

Verwendung der Ausrüstung

Art. 9 [1] Beim Bewegen der Geräte oder des Materials sind alle erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

[2] Der Mieter ist verpflichtet, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, falls das Material den Bodenbelag nicht angemessen schützt und diesen beschädigen könnte.

[3] Die ausnahmsweise Verwendung von Klebeband zur Fixierung der Bodenmatten darf beim Aufräumen der Halle keine Kleberückstände hinterlassen.

[4] Das kleine Schulmaterial steht dem Mieter nicht zur Verfügung.

Service des sports | Sportamt

Besondere Mietbedingungen für die Sporthallen

Fassung vom 07.2026

Anwendungs-bereiche

Art. 1 [1] Die vorliegenden besonderen Mietbedingungen (nachfolgend: die besonderen Bedingungen) gelten für jeden zwischen dem/der Mieter/in (nachfolgend: der Mieter) und der Stadt Freiburg abgeschlossenen Mietvertrag über die Sporthallen (nachfolgend: die Hallen).

[2] Die vorliegenden besonderen Bedingungen präzisieren und ergänzen die Bestimmungen, die in den allgemeinen Mietbedingungen für die vom Sportamt der Stadt Freiburg verwalteten Infrastrukturen vorgesehen sind (nachfolgend: die allgemeinen Bedingungen).

[3] In den Fällen, in denen sie von den allgemeinen Bedingungen abweichen, gelten die vorliegenden besonderen Bedingungen.

Zweck

Art. 2 [1] Die vorliegenden besonderen Bedingungen haben zum Zweck, die Bedingungen für die Vermietung des Saals durch die Stadt Freiburg an den Mieter festzulegen.

Gebühren

Art. 3 [1] Die Mietgebühr für die Sporthallen, inklusive Nebenkosten, werden wie folgt festgelegt:

a. CHF 24.- pro Stunde und Halle;

b. CHF 10.- pro Stunde und pro Halle bei Teilnehmenden unter 20 Jahren. Dieser Betrag umfasst ausschliesslich das Entgelt für die Hauswartungskosten (gemäss dem kantonalen Sportreglement vom 20.12.2011).

[2] Juristische Personen mit Sitz in der Stadt Freiburg können von einem Rabatt auf die oben erwähnte Mietgebühr profitieren.

[3] Bei einer Vermietung an Wochenenden, während der Schulferien oder an Feiertagen sind zusätzliche Hauswartkosten in der Höhe von CHF 10.- pro Stunde und Halle zu bezahlen.

Anzahlung

Art. 4 [1] Eine Anzahlung in der Höhe von maximal 2/3 des Gesamtbetrages kann verlangt werden.

Stornierung der Miete durch den Mieter

Art. 5 [1] Jede Stornierung durch den Mieter muss dem Sportamt mindestens 48 Stunden im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Der Mieter benachrichtigt ebenfalls den Infrastruktur-verantwortlichen.

[2] Vorbehalten bleibt Art. 13 der Allgemeinen Mietbedingungen.

Einrichtung

Art. 6 [1] Das Einrichten und Aufräumen der Halle ist Sache des Mieters und muss innerhalb der vorgesehenen Mietzeit erfolgen.

Mietperioden

Art. 7 [1] Die Mietperioden werden vertraglich festgelegt.

Uhrzeiten

Art. 8 [1] Der Mieter hält sich an die im Mietvertrag festgelegten Mietzeiten.

[2] Die Hallen können bis 22.00 Uhr gemietet werden.

[3] Ausnahmen von der vorgenannten Zeit können in begründeten Fällen bewilligt werden.

Hallenkapazität

Art. 9 [1] Die Kapazität pro Halle beträgt 50 Personen.

[2] Der Mieter ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die maximale Kapazität jeder gemieteten Halle eingehalten wird.

Nutzung der Räume

Art. 10 [1] Es sind nur Turn- oder Sportschuhe erlaubt, die einzig in der Halle verwendet werden. Sohlen, die Abdrücke hinterlassen, sind verboten.

[2] Nach jeder Nutzung werden die Räume wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt, es wird das Licht ausgeschaltet, und es werden die Wasserhähne der Duschen sowie die Türen geschlossen.

[3] Bei einem Mieterwechsel werden die Standorte vom scheidenden Mieter 5 Minuten vor Ende der vorgesehenen Zeit geräumt, damit der ankommende Mieter sein Material aufstellen kann.

Verwendung der Ausrüstung

Art. 11 [1] Beim Bewegen der Geräte oder des Materials sind alle erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

[2] Der Mieter ist verpflichtet, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, falls das Material den Bodenbelag nicht angemessen schützt und diesen beschädigen könnte.

[3] Die ausnahmsweise Verwendung von Klebeband zur Fixierung der Bodenmatten darf beim Aufräumen der Halle keine Kleberückstände hinterlassen.

[4] Das kleine Schulmaterial steht dem Mieter nicht zur Verfügung.

Verbote

Art. 12 [1] Es ist verboten:

a. in den Hallen zu rauchen und zu dampfen;

b. in den Hallen zuckerhaltige Getränke zu konsumieren;

c. das Halleninnere mit Schuhen für den Aussenbereich zu betreten.

Service des sports | Sportamt

Besondere Mietbedingungen für Rasenplätze

Fassung vom 07.2026

Anwendungs-bereiche

Art. 1 [1] Die vorliegenden besonderen Mietbedingungen (nachfolgend: die besonderen Bedingungen) gelten für jeden zwischen dem/der Mieter/in (nachfolgend: der Mieter) und der Stadt Freiburg abgeschlossenen Mietvertrag über die Rasenplätze (nachfolgend: die Plätze).

[2] Die vorliegenden besonderen Bedingungen präzisieren und ergänzen die Bestimmungen, die in den allgemeinen Mietbedingungen für die vom Sportamt der Stadt Freiburg verwalteten Infrastrukturen vorgesehen sind (nachfolgend: die allgemeinen Bedingungen).

[3] In den Fällen, in denen sie von den allgemeinen Bedingungen abweichen, gelten die besonderen Bedingungen.

Zweck

Art. 2 [1] Die vorliegenden besonderen Bedingungen haben zum Zweck, die Bedingungen für die Vermietung der Rasenplätze durch die Stadt Freiburg an den Mieter festzulegen.

Gebühren

Art. 3 [1] Die Mietgebühr für die Rasenplätze, inklusive Nebenkosten, werden wie folgt festgelegt:

a. CHF 24.- pro Stunde und pro Feld

b. CHF 10.- pro Stunde und pro Feld bei Teilnehmenden unter 20 Jahren. Dieser Betrag umfasst ausschliesslich das Entgelt für die Hauswartungskosten (gemäss dem kantonalen Sportreglement vom 20.12.2011).

[2] Für die Markierung wird ein Betrag von CHF 24.- pro Feld und CHF 48.- bei zwei Markierungen auf demselben Feld berechnet.

[3] Die Umkleideräume werden zu einem Betrag von CHF 24.- pro Einheit vermietet

[4] Juristische Personen mit Sitz in der Stadt Freiburg können von einem Rabatt auf die oben erwähnte Mietgebühr profitieren.

Anzahlung

Art. 4 [1] Eine Anzahlung in der Höhe von maximal 2/3 des Gesamtbetrages kann verlangt werden.

Stornierung der Miete durch den Mieter

Art. 5 [1] Jede Stornierung durch den Mieter muss dem Sportamt mindestens 48 Stunden im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Der Mieter benachrichtigt ebenfalls den Infrastrukturverantwortlichen.

[2] Vorbehalten bleibt Art. 13 der Allgemeinen Mietbedingungen.

Einrichtung

Art. 6 [1] Das Aufstellen und Wegräumen von Geräten oder Materialien wird vom Mieter sichergestellt und muss innerhalb der vorgesehenen Mietzeit erfolgen.

Mietperioden

Art. 7 [1] Die Plätze dürfen von etwa Mitte November bis ungefähr Mitte März und von etwa Mitte Juni bis ungefähr Mitte August nicht benutzt werden.

[2] Das Sportamt informiert den Mieter über die Nutzung der Plätze gemäss Absatz 1.

[3] Eine Nutzung während der in Absatz 1 genannten Zeiträume kann ausnahmsweise vom Sportamt bewilligt werden.

Uhrzeiten

Art. 8 [1] Der Mieter hält sich an die im Mietvertrag festgelegten Mietzeiten.

[2] Die Trainings enden spätestens um 22.00 Uhr.

[3] Die Umkleideräume werden spätestens um 22.30 Uhr oder nach Absprache mit dem Dienstpersonal geräumt.

Nutzung der Räume

Art. 9 [1] Es ist obligatorisch, Schuhe zu tragen, die für die genutzten Räumlichkeiten und Spielflächen geeignet sind.

[2] Die Schuhe werden bei der Rückkehr in die Umkleideräume nach jeder Nutzung der Grasflächen obligatorisch mit der Schuhwaschanlage gewaschen.

[3] In den Umkleideräumen ist es verboten, Multinockenschuhe oder Nockenschuhe zu tragen.

[4] Nach jeder Nutzung werden die Räume wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt, das Licht wird ausgeschaltet, und die Wasserhähne in den Duschen sowie die Türen werden geschlossen.

[5] Es ist Pflicht, bei Übungen auf den Plätzen regelmässig den Standort zu wechseln, um den Rasen zu schonen.

[6] Bei einem Mieterwechsel werden die Standorte vom scheidenden Mieter 5 Minuten vor Ende der vorgesehenen Zeit geräumt, damit der ankommende Mieter seine Ausrüstung aufbauen kann.

Zusätzlicher Platz am Standort Guintzet

Art. 10 [1] Der zusätzliche Platz besteht aus einem Rasenplatz, der zwischen den Beach-Volleyball-Feldern und dem Bogenschiessplatz liegt.

[2] Die Verwendung eines Grills auf dem zusätzlichen Platz bedarf der vorherigen Zustimmung des Sportamts. Die Oberflächen müssen geschützt werden.

[3] Markierungen sind auf dem zusätzlichen Platz verboten.

[4] Aufgrund der automatischen Bewässerung ist es verboten, Heringe auf dem Rasenplatz zu stecken.

Ville Stadt FRIBOURG
Service des sports | Sportamt

Besondere Mietbedingungen für den Kunstrasenplatz

Fassung vom 07.2026

Anwendungs-bereiche

Art. 1 [1] Die vorliegenden besonderen Mietbedingungen (nachfolgend: die besonderen Bedingungen) gelten für jeden zwischen dem/der Mieter/in (nachfolgend: der Mieter) und der Stadt Freiburg abgeschlossenen Mietvertrag über den Kunstrasenplatz (nachfolgend: der Platz).

[2] Die vorliegenden besonderen Bedingungen präzisieren und ergänzen die Bestimmungen, die in den allgemeinen Mietbedingungen für die vom Sportamt der Stadt Freiburg verwalteten Infrastrukturen vorgesehen sind (nachfolgend: die allgemeinen Bedingungen).

[3] In den Fällen, in denen sie von den allgemeinen Bedingungen abweichen, gelten die besonderen Bedingungen.

Zweck

Art. 2 [1] Die vorliegenden besonderen Bedingungen haben zum Zweck, die Bedingungen für die Vermietung des Platzes durch die Stadt Freiburg an den Mieter festzulegen.

Gebühren

Art. 3 [1] Die Mietgebühr wird nach der folgenden Tabelle bestimmt:

	Miete				Beleuchtung				Pauschale 7-9 Wochen (1,5 Std. pro Woche) ½ Platz	Pauschale 7-9 Wochen (1,5 Std. pro Woche) 1 Platz	Pauschale Unterhalt (nur bei Bedarf)
	Von 0,0 Std. bis 1,5 Std.		Von 1,5 Std. bis 3 Std.		Bis zu 1,5 Std.		Von 1,5 Std. bis 3 Std.				
	½ Platz	1 Platz	½ Platz	1 Platz	½ Platz	1 Platz	½ Platz	1 Platz			
Externe Clubs / Andere	150.-	250.-	300.-	500.-	30.-	50.-	60.-	100.-	1'000.-	1'500.-	50.-
Unter 20 Jahren	75.-	125.-	150.-	250.-	30.-	50.-	60.-	100.-	500.-	750.-	50.-

[2] Juristische Personen mit Sitz in der Stadt Freiburg können von einem Rabatt auf die oben erwähnte Mietgebühr profitieren.

Anzahlung

Art. 4 [1] Eine Anzahlung in der Höhe von maximal 2/3 des Gesamtbetrages kann verlangt werden.

Stornierung der Miete durch den Mieter

Art. 5 [1] Jede Stornierung durch den Mieter muss dem Sportamt mindestens 48 Stunden im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Der Mieter benachrichtigt ebenfalls den Verwalter der betreffenden Infrastruktur.

[2] Vorbehalten bleibt Art. 13 der Allgemeinen Mietbedingungen.

Einrichtung

Art. 6 [1] Das Einrichten und Aufräumen des Raumes ist Sache des Mieters und muss innerhalb der vorgesehenen Mietzeit erfolgen.

Uhrzeiten

Art. 7 [1] Der Mieter hält sich an die im Mietvertrag festgelegten Uhrzeiten.

[2] Die Trainings enden spätestens um 22.00 Uhr.

[3] Die Umkleideräume werden spätestens um 22.30 Uhr oder nach Absprache mit dem Dienstpersonal geräumt.

Nutzung der Räume

Art. 8 [1] Es ist obligatorisch, Multinockenschuhe oder Turnschuhe zu tragen. Nockenschuhe sind verboten.

[2] Il Es ist verboten, in den Umkleideräumen Multinockenschuhe oder Nockenschuhe zu tragen.

[3] Die Schuhe sind bei der Benutzung des Platzes sauber.

[4] Nach jeder Nutzung werden die Räume wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt, das Licht wird ausgeschaltet, und die Wasserhähne in den Duschen sowie die Türen werden geschlossen.

[5] Bei einem Mieterwechsel werden die Standorte vom scheidenden Mieter 5 Minuten vor Ende der vorgesehenen Zeit geräumt, damit der ankommende Mieter seine Ausrüstung aufbauen kann.

Service des sports | Sportamt

Besondere Mietbedingungen für Beach-Volleyball-Felder

Fassung vom 07.2026

Anwendungs-bereiche

Art. 1 [1] Die vorliegenden besonderen Mietbedingungen (nachfolgend: die besonderen Bedingungen) gelten für jeden zwischen dem/der Mieter/in (nachfolgend: der Mieter) und der Stadt Freiburg abgeschlossenen Mietvertrag über die Beach-Volleyball-Felder (nachfolgend: die Felder).

[2] Die vorliegenden besonderen Bedingungen präzisieren und ergänzen die Bestimmungen, die in den allgemeinen Mietbedingungen für die vom Sportamt der Stadt Freiburg verwalteten Infrastrukturen vorgesehen sind (nachfolgend: die allgemeinen Bedingungen).

[3] In den Fällen, in denen sie von den allgemeinen Bedingungen abweichen, gelten die besonderen Bedingungen.

Zweck

Art. 2 [1] Die vorliegenden besonderen Bedingungen haben zum Zweck, die Bedingungen für die Vermietung der Felder durch die Stadt Freiburg an den Mieter festzulegen.

Gebühren

Art. 3 [1] Die Mietgebühr der Beach-Volleyball-Felder, inklusive Nebenkosten, werden wie folgt festgelegt:

a. CHF 18.- pro Stunde und Feld;

b. CHF 9.- pro Stunde und Feld bei Teilnehmenden unter 20 Jahren. Dieser Betrag umfasst ausschliesslich das Entgelt für die Hauswartungskosten (gemäss dem kantonalen Sportreglement vom 20.12.2011).

[2] Die Umkleideräume werden zu einem Betrag von CHF 24.- pro Einheit vermietet.

[3] Juristische Personen mit Sitz in der Stadt Freiburg können von einem Rabatt auf die oben erwähnte Mietgebühr profitieren.

Anzahlung

Art. 4 [1] Eine Anzahlung in der Höhe von maximal 2/3 des Gesamtbetrages kann verlangt werden.

Stornierung der Miete durch den Mieter

Art. 5 [1] Jede Stornierung durch den Mieter muss dem Sportamt mindestens 48 Stunden im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Der Mieter benachrichtigt ebenfalls den Verwalter der betreffenden Infrastruktur.

[2] Vorbehalten bleibt Art. 13 der allgemeinen Mietbedingungen.

Einrichtung

Art. 6 [1] Das Einrichten und Aufräumen des Raumes ist Sache des Mieters und muss innerhalb der vorgesehenen Mietzeit erfolgen.

Mietperioden

Art. 7 [1] Die Felder können von Mitte November bis etwa Mitte März nicht benutzt werden.

[2] Das Sportamt informiert den Mieter über die Nutzung der Plätze gemäss Absatz 1.

Uhrzeiten

Art. 8 [1] Der Mieter hält sich an die im Mietvertrag festgelegten Uhrzeiten.

[2] Die Felder können zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr gemietet werden.

[3] Die Umkleideräume werden spätestens um 22.30 Uhr oder nach Absprache mit dem Dienstpersonal geräumt.

Nutzung der Räume

Art. 9 [1] Es ist verboten, die Felder mit einem Fahrrad zu betreten.

[2] In den Umkleideräumen ist es verboten, Multinockenschuhe oder Nockenschuhe zu tragen.

[3] Nach der Nutzung werden die Felder gereinigt, und das Tor wird geschlossen.

[4] Nach jeder Nutzung werden die Räume wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt, das Licht wird ausgeschaltet, und die Wasserhähne in den Duschen sowie die Türen werden geschlossen.

[5] Die Schuhe werden bei der Rückkehr in die Umkleideräume nach jeder Nutzung der Grasflächen obligatorisch mit der Schuhwaschanlage gewaschen.

[6] Bei einem Mieterwechsel werden die Standorte vom scheidenden Mieter 5 Minuten vor Ende der vorgesehenen Zeit geräumt, damit der ankommende Mieter seine Ausrüstung aufbauen kann.

Service des sports | Sportamt

Besondere Mietbedingungen für Schwimmbäder

Fassung vom 07.2026

Anwendungs-bereiche

Art. 1 [1] Die vorliegenden besonderen Mietbedingungen (nachfolgend: die besonderen Bedingungen) gelten für jeden zwischen dem/der Mieter/in (nachfolgend: der Mieter) und der Stadt Freiburg abgeschlossenen Mietvertrag über die Schwimmbäder.

[2] Die vorliegenden besonderen Bedingungen präzisieren und ergänzen die Bestimmungen, die in den allgemeinen Mietbedingungen für die vom Sportamt der Stadt Freiburg verwalteten Infrastrukturen vorgesehen sind (nachfolgend: die allgemeinen Bedingungen).

[3] In den Fällen, in denen sie von den allgemeinen Bedingungen abweichen, gelten die besonderen Bedingungen.

Zweck

Art. 2 [1] Die vorliegenden besonderen Bedingungen haben zum Zweck, die Bedingungen für die Vermietung der Schwimmbäder durch die Stadt Freiburg an den Mieter festzulegen.

Gebühren

Art. 3 [1] Die Mietgebühr für die Schwimmbäder, inklusive Nebenkosten, werden wie folgt festgelegt:

a. CHF 30.- pro Stunde und pro Bahnlinie oder für die Wassergrube

b. CHF 15.- pro Stunde und pro Bahnlinie oder für die Wassergrube bei Teilnehmenden unter 20 Jahren. Dieser Betrag umfasst ausschliesslich das Entgelt für die Hauswartungskosten (gemäss dem kantonalen Sportreglement vom 20.12.2011).

[2] Die Eintrittspreise bleiben geschuldet.

[3] Juristische Personen mit Sitz in der Stadt Freiburg können von einem Rabatt auf die oben erwähnte Mietgebühr profitieren.

Anzahlung

Art. 4 [1] Eine Anzahlung in der Höhe von maximal 2/3 des Gesamtbetrages kann verlangt werden.

Stornierung der Miete durch den Mieter

Art. 5 [1] Jede Stornierung durch den Mieter muss dem Sportamt mindestens 48 Stunden im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Der Mieter benachrichtigt ebenfalls den Infrastrukturverantwortlichen.

[2] Vorbehalten bleibt Art. 13 der Allgemeinen Mietbedingungen.

Einrichtung

Art. 6 [1] Das Einrichten und Aufräumen des Schwimmbades ist Sache des Mieters und muss innerhalb der vorgesehenen Mietzeit erfolgen.

Mietperioden

Art. 7 [1] Die Sommerpause der Schwimmbäder hängt von der jeweiligen Anlage ab.

[2] Das Sportamt informiert den Mieter über die Nutzung der Schwimmbäder gemäss Absatz 1.

[3] Eine Nutzung während der in Absatz 1 genannten Zeiträume kann in Ausnahmefällen vom Sportamt bewilligt werden.

Uhrzeiten

Art. 8 [1] Der Mieter hält sich an die im Mietvertrag festgelegten Zeiträume.

Nutzung der Räume und der Schwimmbäder

Art. 9 [1] Kindern unter 8 Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen ist der Zugang zu den Schwimmbädern nicht gestattet.

[2] Duschen ist vor dem Betreten des Wassers und beim Verlassen des Beckens obligatorisch.

[3] Schuhe müssen in den dafür vorgesehenen Installationen in der Eingangshalle abgestellt werden.

[4] Das Material der Schuldirektion steht den Mietern nicht zur Verfügung.

[5] Nach jeder Nutzung werden die Räume wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt, das Licht wird ausgeschaltet, und die Wasserhähne in den Duschen sowie die Türen werden geschlossen.

[6] Bei einem Mieterwechsel werden die Standorte vom scheidenden Mieter 5 Minuten vor Ende der vorgesehenen Zeit geräumt, damit der ankommende Mieter seine Ausrüstung aufbauen kann.

Badebekleidung

Art. 10 [1] Es sind nur Kleidungsstücke erlaubt, deren Material für den Wassersport geeignet ist. Dasselbe gilt für die Kleidung der Kleinkinder.

[2] Das Tragen von Unterwäsche unter dem Badeanzug ist verboten.

[3] Alltagskleidungen sind verboten.

[4] Bei unpassender Kleidung verbietet das Personal dem Zuwiderhandelnden den Zugang zu den Becken.

Sprunggrube

Art. 11 [1] Die gleichzeitige Benutzung der 1- und 3-Meter-Sprungbretter ist verboten.

[2] Die Sprungbretter werden jeweils von einer Person benutzt.

[3] Eine Wasserlinie muss das Becken bei der Benutzung von der Sprunggrube trennen.

Verantwortlichkeit

Art. 12 [1] Bei jeder Benutzung der Schwimmbäder muss mindestens ein Inhaber des Rettungsschwimmerbrevets (Pro Pool oder Plus Pool) anwesend sein. Er übernimmt die Verantwortung für die Sicherheit in den Schwimmbädern und in deren Umgebung. Die Stadt Freiburg lehnt jede Haftung bei Unfällen ab.

[2] Die Eltern sind für die Beaufsichtigung der Kinder verantwortlich.

Verbote

Art. 13 [1] Es ist verboten:

a. Lebensmittel, Kaugummi und zuckerhaltige Getränke auf dem Gelände zu konsumieren, ausser in den dafür vorgesehenen Bereichen;

b. Glasbehälter zu verwenden;

c. Dritte in das Becken zu stossen;

d. Dritte ohne deren Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen.

Service des sports | Sportamt

Besondere Mietbedingungen für die Cafeteria des Levant-Schwimmbades

Fassung vom 07.2026

Anwendungs-bereiche

Art. 1 [1] Die vorliegenden besonderen Mietbedingungen (nachfolgend : die besonderen Bedingungen) gelten für jeden zwischen dem/der Mieter/in (nachfolgend: der Mieter) und der Stadt Freiburg abgeschlossenen Mietvertrag über die Cafeteria des Levant-Schwimmbads (nachfolgend : die Cafeteria).

[2] Die vorliegenden besonderen Bedingungen präzisieren und ergänzen die Bestimmungen, die in den allgemeinen Mietbedingungen für die vom Sportamt der Stadt Freiburg verwalteten Infrastrukturen vorgesehen sind (nachfolgend: die allgemeinen Bedingungen).

[3] In den Fällen, in denen sie von den allgemeinen Bedingungen abweichen, gelten die besonderen Bedingungen.

Zweck

Art. 2 [1] Die vorliegenden besonderen Bedingungen haben zum Zweck, die Bedingungen für die Vermietung der Cafeteria durch die Stadt Freiburg an den Mieter festzulegen.

Gebühren

Art. 3 [1] Die Mietgebühr beträgt CHF 15.- pro Stunde.

[2] Juristische Personen mit Sitz in der Stadt Freiburg oder natürliche Personen mit Wohnsitz in der Stadt Freiburg können von einem Rabatt auf die oben erwähnte Mietgebühr profitieren.

Anzahlung

Art. 4 [1] Eine Anzahlung in der Höhe von maximal 2/3 des Gesamtbetrages kann verlangt werden.

Stornierung der Miete durch den Mieter

Art. 5 [1] Jede Stornierung durch den Mieter muss dem Sportamt mindestens 48 Stunden im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Der Mieter benachrichtigt ebenfalls den Infrastruktur-verantwortlichen.

[2] Vorbehalten bleibt Art. 13 der Allgemeinen Mietbedingungen.

Uhrzeiten

Art. 6 [1] Der Mieter hält sich an die im Mietvertrag festgelegten Uhrzeiten.

[2] Die Cafeteria kann zwischen 7.30 Uhr und 22.00 Uhr gemietet werden.

Raumkapazität

Art. 7 [1] Die maximale Kapazität der Cafeteria beträgt 50 Personen.

[2] Der Mieter ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die maximale Kapazität der Cafeteria eingehalten wird.

Zugelassene Veranstaltungen und Anlässe

Art. 8 [1] Zugelassen sind nur Sitzungen, Vorträge und Versammlungen.

Ausrüstung

Art. 9 [1] Die Miete der Cafeteria umfasst die folgenden Einrichtungen:

a. 48 Stühle;

b. 8 Tische;

c. 3 Stehtische;

d. 1 Kaffeeautomat;

e. 1 Snackautomat.

[2] Die folgenden Leistungen sind nicht in der Miete der Cafeteria inbegriffen:

a. das Einrichten des Raumes (Aufbau/Abbau);

b. der Traiteur-Service, die Lieferung von Getränken, die Tischwäsche oder der Service;

c. die Abfallentsorgung gemäss dem Konzept der Stadt Freiburg;

d. die Reinigung.

Einrichtung

Art. 10 [1] Das Einrichten und Aufräumen des Raumes ist Sache des Mieters und muss innerhalb der vorgesehenen Mietzeit erfolgen.

Nutzung der Räume

Art. 11 [1] Der Mieter hat den Infrastrukturverantwortlichen mindestens fünf Tage vor dem (ersten) Miettag zu kontaktieren, um einen Termin für eine Besprechung sowie eine Besichtigung der Örtlichkeiten zu vereinbaren.

[2] Werden Speisen oder Getränke konsumiert, deckt der Mieter die Tische ab.

[3] Mobiliar oder Material darf unter keinen Umständen aus dem Gebäude oder Lagerort entfernt werden.